
8145/AB XXIV. GP

Eingelangt am 06.06.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juni 2011

GZ: BMF-310205/0087-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8251/J vom 6. April 2011 der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bei den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich um einen Auslegungsbehelf von Abgabengesetzen im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise; sie sind daher grundsätzlich von den Finanzämtern anzuwenden. Aus den Richtlinien können keine über die durch die Gesetze und Verordnungen begründeten Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen hinausgehenden Rechte und Pflichten abgeleitet werden, worauf in den Richtlinien auch hingewiesen wird.

Zu 2. und 3.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind keine Missachtungen von Dienstanweisungen bekannt. Daher sind auch keine derartigen Weisungen erfolgt.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 4.:

Da keine Missachtung von Dienstanweisungen erfolgt ist, erübrigen sich sanktionierende Maßnahmen.

Zu 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nichts bekannt.

Zu 6., 8. und 9.:

Im Hinblick auf die gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) gebotene abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung können über konkrete Abgabenverfahren keine Angaben gemacht werden.

Zu 7.:

Gemäß § 313 BAO haben die Parteien die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

Zu 10:

Nein.

Mit freundlichen Grüßen